

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 14 (1939)

Artikel: Etwas von rechtlicher Volkskunde

Autor: Künssberg, E. Freiherr von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Etwas von rechtlicher Volkskunde

Prof. Dr. Eberhard Frh. v. Künßberg.

Als ich mich im Jahre 1910 an der Juristenfakultät der Universität Heidelberg habilitierte, sollte ich Themen für die Probevorlesung vorschlagen. Weil ich mich damals schon mehrere Jahre mit Volkskunde beschäftigt hatte, schlug ich vor: „Altes Recht in Volksbrauch und Volksdichtung“. Mein sehr wohlwollender Ordinarius, der berühmte Rechtshistoriker Richard Schröder, sagte mir jedoch: „Lieber Künßberg, das ist Allotria. Sie müssen über das Alter der *Lex Salica* sprechen; Sie müssen einen richtigen wissenschaftlichen Vortrag halten.“ Und so geschah es. Ähnlich wie mir 1910 erging es 1915 meinem verstorbenen Kollegen Walther Merk in Freiburg. Auch er konnte nicht über ein volkskundliches Thema sprechen.

Richtige Liebe lässt sich nicht austreiben. Ich bin der Allotria treu geblieben, habe mancherlei Arbeiten volkskundlichen Inhalts verfasst. Am deutlichsten wurde die neue Richtung zuerst in dem Buche „Rechtsbrauch und Kinderspiel“ 1920 und in einem programmatischen Aufsatz über Rechtsgeschichte und Volkskunde 1922. In Vorlesungen und Übungen, die ich für und vor Juristen und Philologen hielt, habe ich dann den Stoff öfter behandelt, den ich 1936 in dem Buche „Rechtliche Volkskunde“ zusammenfasste. Glücklicherweise bin ich nicht allein geblieben. Juristische und philologische Doktorarbeiten haben einzelne Themen abgehandelt, und mancher Fachgenosse ist durch Kongressvorträge oder sonst zur Mitarbeit angeregt worden. Aus Saulus wurde Paulus.

Wir wollen freilich nicht behaupten, mit solcher Forschungsrichtung einen neuen Kometen entdeckt zu haben, sondern wir wollen ehrlich bekennen, daß wir das fortführen, was Jakob Grimm und Karl von Amira vor uns getan, wofür sich auch sonst da und dort in der älteren Literatur Vorarbeiten finden. Dass die rechtliche Volkskunde in Heidelberg was bedeutet, ist kein Zufall; denn wir sind dort seit über einem Menschenalter dabei, ein Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache zu machen, haben also alle Tage mit dem Reichtum der Rechtssprache und mit der ganzen Fülle der Rechtsaltertümer zu tun.

Die Polemik über die Definition der Volkskunde im allgemeinen und der rechtlichen Volkskunde im Besonderen will ich nicht auf-

83) Bericht, erstattet bei der Zusammenkunft südwestdeutscher Geschichtsvereine in Sigmaringen vom 3. Juni 1939.

rollen. Ich finde, bei solchem Wortgeplänkel kommt, und mag es noch so geistreich sein, nichts Positives heraus. Mir scheint die Hauptache, daß jeder in dem Gebiet, das er für sich als Volkskunde absteckt, möglichst viel arbeitet. Dabei ist es Nebensache, ob er die Grenzen enger oder weiter zieht. Ich verstehe unter rechtlicher Volkskunde das Gebiet, in dem sich Rechtswissenschaft und Volkskunde irgendwie berühren. So wie der Vergangenheit Sitte und Recht nicht zu trennen waren, so ist auch heute noch das Rechtsleben in engster Verührung mit Sitten und Volksbräuchen. Das Rechtsdenken des Volkes ist Gegenstand der rechtlichen Volkskunde, sowohl für die Vergangenheit, wie für die Gegenwart, und in gewisser Hinsicht fällt auch die Volkstumspflege, die Erhaltung der Tradition, in diesen Rahmen.

In einer Versammlung von Geschichtsforschern darf ich mich auf bestimmte Dinge beschränken.

Von den Rechtssagen z. B. sind für den Historiker von größter Bedeutung die Ursprungssagen, die die Entstehung eines Rechts, die Gründung einer Herrschaft u. s. w. erklären. Der Geschichtsforscher wird Wahrheit und Dichtung auseinander zu halten haben; er wird feststellen müssen, ob etwa ein fremdes Sagenmotiv hereinspielt, ob eine Tendenz vorliegt, u. dergl. mehr. Er wird aber auch beobachten, wie im Laufe der Geschichte die Auffassung des Sagenstoffes sich wandelte.

Die Ueberfülle volkstümlicher Rechtsaltertümer tritt uns in Rechtsorten, Rechtsachen und Rechtsworten entgegen. Seit Urzeiten ist es nicht gleichgültig, an welcher Stelle ein entscheidender Rechtsakt vorgenommen wird, wo rechtssezende und rechtspflegende Versammlungen abgehalten werden, wo rechtliche Auseinandersezungen und Urteilsvollstreckungen stattfinden. Hier ist es, wo man die Beziehungen zwischen religiösem Kult und rechtlichem Ritus am besten beobachten kann. Und hier, bei den Rechtsorten, den Dingstätten und Richtplätzen, zeigt sich das Gesetz der Kontinuität in verblüffendem Maße. So manche Dingstätte sah durch Jahrhunderte entscheidende Versammlungen, sie überdauerte Herrschaften, Völker und Weltanschauungen. Die Ehrfurcht konzentrierte sich wohl auch auf bestimmte Plätze und Punkte, und so konnte es kommen, daß z. B. der Stein, der einst den irischen Königen als Herrscherstuhl diente bei Versammlungen, von den schottischen Königen übernommen wurde. Als Schottland von englischen Königen regiert wurde, hat man den Schicksalstein von Scone nach England gebracht. Er liegt heute noch unter dem englischen Krönungs-

stuhl in der Westminsterabtei in London. Seit Eduard II. diente er bei allen Krönungsfeiern, bis zur Gegenwart.

Beim Fortleben von Denkmälern kommt es manchmal zu merkwürdigen Verwandlungen. Der berühmte Herzogsthül in Kärnten ist aus römischen Steinen zusammengesetzt, wie ja auch der Kaiserthron zu Aachen noch eine Zeichnung aufweist, die römische Soldaten im Spiel darauf anbrachten. Der Pranger der untersteirischen Stadt Pettau (heute slowenisch Ptuj) ist ein altrömischer Orpheusstein der Römerstadt Poetovio und hat Jahrhunderte lang als Pranger gedient. Andere Pranger sind aus Meilensteinen entstanden. Die Marienstatue am Basler Rathaus wurde in der Reformation zu einer Justicia, indem sie Schwert und Wage bekam. Umgekehrt ist der Pranger in Gansbach in Niederösterreich eine Mariensäule geworden. Bei solchen Beobachtungen kommt man zu dem Schluß, daß der Traditionswert eines Denkmals so groß war, daß es Stürme der Geschichte überlebte, wenn auch um den Preis einer Bedeutungswandlung. Es ist wie eine Seelenwanderung.

Wenn einmal in größerem Maße die landschaftliche Verbreitung der Rechtsaltertümer untersucht werden wird, sei es in einem Atlas der rechtlichen Volkskunde, sei es in Einzelarbeiten, dann wird sich gewiß die Beobachtung bestätigen, die ich bei meinen Studien gemacht habe: nämlich die, daß sich die markanten Rechtsdenkmäler sozusagen wechselseitig respektieren, sich gleichsam aus dem Wege gehen, in gewisser Beziehung sich auch gegenseitig ersehen. Zum Beispiel: In einigen Gegenden Deutschlands, insbesondere auf fränkischem Boden, herrscht die Sitte des Marktfreuzes. Das stellt nicht nur den Marktfrieden, sondern auch die Marktgerechtigkeit vor. Es bildet gleichzeitig Mittelpunkt und Wahrzeichen des Ortes. In einer Reihe von schlesischen Orten wird die Repräsentation der Siedlung und ihrer Rechte durch einen dauerhaften und künstlerischen Pranger übernommen. Das Hauptgebiet aber, in dem der Pranger nicht bloß Strafgerät, sondern auch Herrschaftssymbol ist, ein Symbol, das liebevoll und stolz ausgestattet wird, sind die österreichischen Länder an der Donau; dann aber reicht die Sitte bis nach Ungarn und der Slowakei. Bekannt sind die Rolande Norddeutschlands als Wahrzeichen städtischer Rechte. Nun ist es aber interessant, daß vereinzelte Pranger Österreichs rollähnliche Figuren tragen und gelegentlich auch Roland genannt werden, wenn sie schon keine sind.

Bisweilen gewinnt man den Eindruck, daß die Mode, das Nachmachen und Mitmachen sich auch auf die Rechtsdenkmäler er-

streckt. Im Odenwald und in den hessischen Gebieten finden wir heute noch mehr oder weniger gut erhaltene Reste von Galgen, die geradezu künstlerisch und stattlich, um nicht zu sagen prunkvoll wirken. Renaissanceäulen aus rotem Sandstein! Da hat wohl das Beispiel des einen Hochgerichtsherrn die andern angespornt. Man wollte auch da übertrumpfen!

Reizvoll sind ferner die Beobachtungen, die sich an den Rechtswörtern machen lassen. Was zunächst auffällt, ist die große Zahl von sinngleichen Wörtern, von Synonymen. Je volkstümlicher und selbstverständlicher ein Gegenstand, umso zahlreicher sind seine Benennungen. Für den Stein, der zur Ehrenstrafe getragen werden mußte, gibt es im Deutschen über zwei Dutzend Namen; ich habe sie in einer Karte meiner „Rechtssprachgeographie“ 1926 in ihrer Verbreitung dargestellt. Für den Henker gibt es über hundert Bezeichnungen; vgl. das Buch von E. Angstmann, Der Henker, 1928. Für Gefängnis hat A. Loch über 800 Synonyma gesammelt. Vergleiche aller Art, grimmige Ironie und versöhnlicher Humor tragen zur buntesten Namensbildung bei. Die Volksphantasie hat in der Sprache und im Gegenstand eine besonders große Variationsbreite. Namen wechseln hin und her. Manches, was heute eindeutig ist, hat einst eine weitere Verwendung gehabt. Ueberläufer von einer Sprache zur andern sind durchaus nicht selten gewesen. Unser Wort „Folter“ z. B. kommt vom lateinischen „polarus“, was Folterpferd bedeutete, wofür man auch „eculeus“ sagte. Unter „fidicula“ verstanden die Römer ein Foltergerät für Sklaven, zum Ausstrecken des Körpers; man sprach auch von „parva lhra“. Es ist bezeichnend, daß die deutsche „Fiedel“, die Schandfiedel, etwas ganz anderes ist; sie ist eine Art Block für Hals und Hand und ist mancherorts der Form einer Geige angepaßt.

Für die ältere Urkunden- und Rechtssprache ist aber nicht nur die Menge der Synonymen charakteristisch, sondern auch ihre formelle Verwendung, sei es in Paarformeln, sei es in Haufenformeln. Manchmal sieht es wie eine Sammlung aus. Z. B. „mit Wissen, Willen, Gunst und Erlaubnis“, „geführt, gerichtet, geschlichtet und vertragen“ usw. Solcher Häufung von Wörtern entsprach auch eine Häufung von Handlungen, von denen meist eine genügen würde. Es besteht eben der Wunsch, den rechtlichen Vorgang besonders deutlich, feierlich und unbestreitbar zu machen. Außerdem wirkt die Freude an der Form mit, sodaß gelegentlich unversehens das Rechtsgeschäft in ein Fest übergeht. Als z. B. 1798 Goethe sich ein Gut kaufte, Oberroßla bei Apolda, da wurde bei der Übergabe das Herdfeuer gelöscht und

wieder entzündet, im Küchengarten ein Stück Erde ausgestochen, ein Zweig abgebrochen. Darauf folgte noch ein Kirchgang, ein Umzug mit Musik, schließlich Tanz und ein Festessen. Bei andern Eigentumsübertragungen hören wir, daß jede Tür geöffnet, jeder Schlüssel umgedreht wurde u. s. w.

Die Vereinigung von mehreren Symbolen an einem Punkte kann auch bei einem sichtbaren Rechtswahrzeichen recht eindrucksvoll wirken. So z. B. wenn an einem Branger, der ein Halseisen trägt, noch der Schandstein hängt und eine Verkünglocke angebracht wird und überdies noch die Marktfahne und das Marktfreiheitsschwert angesteckt wird. Hier hat die Häufung von Symbolen Anlaß zur mehrfachen Verwendung eines Rechtswahrzeichens geführt. Die Rechtswahrzeichenforschung, die jetzt in so erfreulicher Weise durch die Schriftenreihe von Karl Siegfried Bader gefördert wird, wird auf solche Wechselbeziehungen zu achten haben. Das Gesamtbild, das sich bei der Betrachtung der Rechtsdenkmäler ergibt, ist folgendes: gewiß ist ihre Geschichte eigenartig, bisweilen sogar eigensinnig, aber sie ist doch eingebettet in die allgemeine Kulturgeschichte. Die Rechtsdenkmäler und die Rechtssitten machen die Wanderungen des Volkes mit, manchmal wandern sie von Volk zu Volk. Sie wandeln sich innerhalb des Volkes, wenn große Stürme oder leichtere Veränderungen vor sich gehen. Sie blühen, reifen entarten und schwinden. Gerade mit volkskundlichen Untersuchungen wird man die Brüden zwischen Recht und Religion, zwischen germanischem und römischem Recht näher erforschen können. Aber es ist nicht allgemein richtig, wenn man für das Absterben germanischer Rechtssymbole mit raschem Vorurteil das römische Recht und das Christentum verantwortlich machen wollte. Denn beide haben ja auch ihren reichen Symbolismus, und dieser läßt sich teilweise auf germanischem Boden weiter verfolgen. Vor allem ist es die Schriftlichkeit der Form gewesen, also der allgemeine Kulturfortschritt, der Anlaß gab zum Untergang der alten Symbole. Es ist bezeichnend, daß die großen Symbole, die aufgestellten Denkmäler, die von der Schriftform nicht berührt wurden, sich erhalten haben.

Bei der Sammlung der volkstümlichen Rechtsgewohnheiten, die jetzt im Aufblühen ist, wird sich manches Rechtsaltertum finden, das sich irgendwo in einen Volksbrauch, in ein Hänselrecht, in ein Kinderspiel zurückgezogen hat. Möge es hier seinen sicherer Platz bewahren, damit es noch in später Zeit künden kann vom guten alten Recht unserer Vorfahren!